

# Musterformblatt – Ausfüllhilfe der Bestätigungsformulare unter Anhang 1 und 3

aws Investitionsprämie

Die Bestätigung der Förderungsvoraussetzungen in den Schwerpunktbereichen „Ökologisierung“ und „Gesundheit und LifeScience“ erfolgt über ein standardisiertes Formular, in der die spezifischen Voraussetzungen komprimiert dargestellt sind. Die vorliegende Erklärung gewährt einen allgemeinen Einblick in den Aufbau und die durchzuführenden Vorgänge für einen erfolgreichen Abschluss der Bestätigungen. Im Anhang können alle Bestätigungsformulare zu den jeweiligen Subsicherpunkten der Schwerpunktbereiche „Ökologisierung“ und „Gesundheit und LifeScience“ abgerufen werden

Wien, November, 2022

# aws Investitionsprämie

## aws-Projektnummer

Eingabe der Projektnummer. Dabei handelt es sich um eine eindeutige **siebenstellige** Identifikationsnummer (z.B.: P1234567), welche Sie Ihrem Förderungsvertrag entnehmen können.

## Bestätigung im Sinne des Anhangs der Förderungsrichtlinie „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“

Etwas handschriftliche Ergänzungen (insbesondere Vorbehalte) außerhalb der geforderten Angaben sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

## Legende

- ▶ Beschreibung der Formularinhalte
- ▶ Zusätzliche Erklärung zu den Textfeldern

## Investitionsmaßnahme - Förderungsschwerpunkt

Für jeden der Subschwerpunkte unter Anhang 1 und Anhang 3 der Richtlinie gibt es ein individuelles Formular. Dieses muss durch das antragstellende Unternehmen sowie ggf. von unabhängigen befugten Professionist\*innen vollständig ausgefüllt und **firmenmäßig gefertigt** werden.

## aws-Projektnummer

P \_\_\_\_\_

## Investitionsmaßnahme

Titel des jeweiligen Subschwerpunktes aus Anhang 1 der Richtlinie - Link zum Informationsblatt

## Art der Investition (zutreffendes bitte ankreuzen):

in diesem Bereich werden alle schwerpunktmäßig förderungsfähigen Investitionen gemäß dem Informationsblatt des jeweiligen Subschwerpunktes in der Richtlinie taxativ aufgelistet. Bitte wählen Sie für die jeweilige abgerechnete Investition die zutreffende Auswahl.

Dieses Textfeld variiert je nach zu bestätigendem Förderschwerpunkt.

## Bestätigung der Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die oben angeführte Investition die in der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“, Anhang 1 Punkt ?? genannten und nachfolgend aufgelisteten Förderungsvoraussetzungen erfüllt:

## Bestätigungen

Dieser Bereich bildet die erforderliche Bestätigung zu den unterschiedlichen förderungsfähigen Investitionen ab. Je nachdem, welche Investition unter „Art der Investition“ angekreuzt wurde, ist der zutreffende Bereich vollständig auszufüllen.

## Notwendige Angaben bei Punkt a. und/oder Punkt b.,

Bestätigung, dass die Investition die genannten Zielwerte gemäß Informationsblatt des jeweiligen Subschwerpunktes des Anhang 1 der Richtlinie erfüllt und die Investition in der taxativen Liste der mit 14% förderungsfähigen Investitionen aufgelistet wird.

## Firmenmäßige Fertigung

Die Bestätigung bzw. firmenmäßige Unterfertigung des vorliegenden Formulars ist abhängig von den Erfordernissen in den jeweiligen Informationsblättern des zutreffenden Subschwerpunktes unter Anhang 1. Im Falle des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin, darf nur eine zeichnungsberechtigte Person aus dem antragstellenden Unternehmen, **welche auch das Antrags- und Abrechnungsformular unterfertigt hat**, unterschreiben.

Im Falle des Erfordernisses eines unabhängigen Gutachtens, sind je nach Abbildung der zu unterfertigenden Person, jedenfalls nur folgende unabhängige Professionist\*innen in der Richtlinie erlaubt:

- Anlagenplaner\*in
- Zivilingenieur\*in
- akkreditierte Stelle
- öffentlichen Untersuchungsanstalten
- technische Büros.

In Ausnahmefällen (siehe Richtlinie) ist die Bestätigung von dem\*der Lieferant\*in, Errichter\*in oder Händler\*in zulässig.

Sollte das Unternehmen selbst über eine entsprechende Konzession verfügen (z.B.: Elektriker\*in errichtet eigene PV-Anlage), kann der entsprechende Punkt am Formblatt auch vom antragstellenden Unternehmen bestätigt werden.

Die Zeichnung ist firmenmäßig, wenn sie eine **Unterschrift und einen Stempel** umfasst. Alternativ zum Stempel kann das Unternehmen auch den **Unternehmensnamen in Blockbuchstaben** hinzufügen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des unabhängigen Gutachters bzw. der unabhängigen Gutachterin

## Anhang 1 – Investitionsmaßnahmen der Ökologisierung im Rahmen der Richtlinie zum Investitionsprämienengesetz 2020

Auflistung und Links zu den Schwerpunkten unter Anhang 1

Nr.	Anhang	Formblatt
1	<a href="#">Wärmepumpen</a>	<a href="#">Bestätigung Wärmepumpen (Richtlinie Anhang 1 Punkt 1) Anhang 1 Punkt 1)</a>
2	<a href="#">Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze</a>	<a href="#">Bestätigung Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze (Richtlinie Anhang 1 Punkt 2)</a>
3	<a href="#">Anschluss an Nah-/Fernwärme</a>	<a href="#">Bestätigung Anschluss an Nah- /Fernwärme (Richtlinie Anhang 1 Punkt 3)</a>
4	<a href="#">Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen</a>	<a href="#">Bestätigung Thermische Solaranlagen (Richtlinie Anhang 1 Punkt 4)</a>
5	<a href="#">Thermische Gebäudesanierung</a>	<a href="#">Bestätigung Thermische Gebäudesanierung (Richtlinie Anhang 1 Punkt 5)</a>
6	<a href="#">Energiesparen in Betrieben</a>	<a href="#">Bestätigung Energiesparen in Betrieben (Richtlinie Anhang 1 Punkt 6)</a>
7	<a href="#">Klimatisierung und Kühlung</a>	<a href="#">Bestätigung Klimatisierung Kühlung (Richtlinie Anhang 1 Punkt 7)</a>
8	<a href="#">Abwärmeauskopplung</a>	<a href="#">Bestätigung Abwärmeauskopplung (Richtlinie 1 Punkt 8)</a>
9	<a href="#">Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger</a>	<a href="#">Bestätigung Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Richtlinie Anhang 1 Punkt 9)</a>
10	<a href="#">Stromproduzierende Anlagen in Insellagen</a>	<a href="#">Bestätigung Stromerzeugung in Insellage auf Basis erneuerbarer Energien (Richtlinie Anhang 2 Punkt 10)</a>
11	<a href="#">Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgas erzeugung zur Eigenversorgung</a>	<a href="#">Bestätigung Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgas erzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung (Richtlinie Anhang 1 Punkt 11)</a>
12	<a href="#">Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe</a>	<a href="#">Bestätigung Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe (Richtlinie Anhang 1 Punkt 12)</a>

13	<a href="#">Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe</a>	<a href="#">Bestätigung Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 13)</a>
14	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	<a href="#">Bestätigung Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase (Richtlinie Anhang 1 Punkt 14)</a>
15	<a href="#">Investition zur Luftreinhaltung</a>	<a href="#">Bestätigung Investition zur Luftreinhaltung – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 15)</a>
16	<a href="#">Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement</a>	<a href="#">Bestätigung Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 16)</a>
17	<a href="#">Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle</a>	<a href="#">Bestätigung Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 17)</a>
18	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	<a href="#">Bestätigung Kreislaufwirtschaft - Abfälle (Richtlinie Anhang 1 Punkt 18)</a>
19	<a href="#">Photovoltaikanlagen und Stromspeicher</a>	<a href="#">Bestätigung Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (Richtlinie Anhang 1 Punkt 19)</a>
20	Ökostromanlagen	<a href="#">Bestätigung Ökostromanlagen (Richtlinie Anhang 1 Punkt 20)</a>
21	<a href="#">Forcierung der Elektromobilität</a>	<a href="#">Bestätigung Forcierung der Elektromobilität (Richtlinie Anhang 1 Punkt 21)</a>
22	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe	<a href="#">Bestätigung Weitere alternative, fossil-freie Antriebe (Richtlinie Anhang 1 Punkt 22)</a>
23	<a href="#">Radverkehr und Mobilitätsmanagement</a>	<a href="#">Bestätigung Radverkehr und Mobilitätsmanagement (Richtlinie Anhang 1 Punkt 23)</a>
24	<a href="#">Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung</a>	<a href="#">Bestätigung Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 24)</a>
25	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität	<a href="#">Bestätigung Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität – (Richtlinie Anhang 1 Punkt 25)</a>

### Anhang 3 - Investitionsmaßnahmen der „Gesundheit und Life Science“ im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämiengesetz 2020

#### Auflistung und Links zu den Schwerpunkten unter Anhang 3

Nr.	Anhang	Formblatt
1	Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich	<a href="#">Bestätigung Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind (Richtlinie Anhang 3 Punkt 2)</a>
2	<p>Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung, das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel (ÖNORM EN 149)</li> <li>2.2. Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)</li> <li>2.3. Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)</li> <li>2.4. Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)</li> <li>2.5. Operationskleidung und -abdecktücher <ul style="list-style-type: none"> <li>2.5.1. Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)</li> <li>2.5.2. Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)</li> </ul> </li> <li>2.6. Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)</li> <li>2.7. Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN455)</li> <li>2.8. Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10<sup>-5</sup> führen;</li> <li>2.9. Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)</li> </ul>	<a href="#">Bestätigung Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind (Richtlinie Anhang 3 Punkt 2)</a>